



*Einwohnergemeinde  
Wiler b.U.*

*Wahlreglement*

*2000*

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## I. Urnenwahlen

### A) Organisation

Aufzählung	<p><b>Artikel 1</b></p> <p>Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden an der Urne gewählt (Artikel 3, Abs 2 OgR):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 6 Mitglieder des Gemeinderates</li><li>- 6 Mitglieder der Schulkommission</li></ul> <p>Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden an der Urne gewählt (Artikel 3, Abs 1 OgR):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates (zugleich Vize-Leiterin oder Vize-Leiter der Gemeindeversammlung)[hiernach Gemeindepräsident genannt]</li><li>- die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung</li></ul>
Wahlkreis, Lokal	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Wiler b.U. bildet einen Wahlkreis.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts bezeichnet der Gemeinderat ein Wahllokal.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausmittlung der Resultate hat in der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.</p>
Abstimmungs- und Wahlausschuss	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Abstimmungs- und Wahlausschuss (im Reglement nachstehend Ausschuss genannt).</p> <p><sup>2</sup> Die gewählten Mitglieder des Ausschusses sind im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt zu geben.</p>
Leitung, Ermitteln der Ergebnisse	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ausschuss leitet die Abstimmungs- und Wahlverhandlungen und ermittelt die Ergebnisse.</p> <p><sup>2</sup> An der Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses haben alle aufgetretenen Mitglieder des Ausschusses mitzuwirken.</p>

- Urnen-Öffnungszeiten
- Artikel 5**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Urnen-Öffnungszeiten unter Beachtung der kantonalen Vorschriften.
- <sup>2</sup> Die Urnen-Öffnungszeiten sind im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

## B) Vorverfahren

- Veröffentlichung,  
Ausweiskarten,  
Wahlmaterial
- Artikel 6**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger.
- <sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die Ausweiskarten und die amtlichen Wahlzettel spätestens 10 Tage vor dem Wahltag im Besitz des Wählers sind.
- <sup>3</sup> Ausseramtliche Wahlzettel und Werbematerial der Parteien und Wählergruppen können zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial den Stimmberechtigten zugestellt werden. Diese Unterlagen sind in ein gemeinsames Kuvert mit dem Aufdruck „Ausseramtliche Wahlzettel und Werbematerial der Parteien und Wählergruppen“ abzupacken und in das offizielle Antwortkuvert zu legen. Weitere Details legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.
- <sup>4</sup> Im Stimmregister eingetragene Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten haben, können diese beim Stimmregisterführer bis spätestens am Freitag abend vor dem Wahltag bis Büroschluss beziehen. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die ihre Ausweiskarte verloren haben, ebenfalls beim Stimmregisterführer gegen Quittung ein Doppel verlangen. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

- Wahlvorschläge
- Artikel 7**
- <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 27. Tage (am viertletzten Montag) vor dem Wahltag, vormittags 10.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- <sup>2</sup> Sie können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Bei Proporzahlen darf ein Name zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.
- <sup>3</sup> Der Vorschlag muss von zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Vertreter des Vorschlages	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.</p>
Prüfung	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Erstunterzeichner des Vorschlages mitgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.</p>
Mehrfach-Vorschlag	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>Kein Bürger darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen. Ist er auf mehreren aufgeführt, so hat er sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Gibt er keine Erklärung ab, so wird er auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>
Wegfall eines Vorgeschlagenen, Mängel	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup> Fällt ein Vorgeschlagener weg, so können ihn die Unterzeichner des Wahlvorschlages bis und mit dem 20. Tage (am drittletzten Montag) vor dem Wahltag durch einen anderen ersetzen. Binnen dieser Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben.</p> <p><sup>2</sup> Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.</p>
Listenverbindung	<p><b>Artikel 12</b></p> <p>Listenverbindungen sind gestattet und müssen mit der Eingabe der Wahlvorschläge schriftlich angemeldet werden.</p>
Listen, Veröffentlichung	<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der Gemeindegeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im amtlichen Anzeiger. Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen.</p>
Wahlzettel	<p><b>Artikel 14</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber lässt die Wahlzettel (amtliche und ausseramtliche) herstellen und den Stimmberechtigten zustellen.</p>

<sup>2</sup> Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel mit vorgedruckten Wahlvorschlägen von Wählern und Wählergruppen ist zulässig. Die ausseramtlichen Wahlzettel dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt werden und sich in keiner Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden. Sie müssen jedoch auf der bedruckten Seite deutlich als ausseramtliche Wahlzettel bezeichnet sein und die vorzunehmende Wahl angeben.

<sup>3</sup> Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl und die vorgeschlagenen Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit, bei Proporzahlen zudem die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste.

<sup>4</sup> Bei den Proporzahlen sind die Vorgeschlagenen auf den Wahlzetteln mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, müssen die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien angedeutet werden.

<sup>5</sup> Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages können bei der Gemeindeverwaltung zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

## C) Stimmabgabe

Urnenüberwachung  
durch den Ausschuss

### Artikel 15

<sup>1</sup> Der Ausschuss öffnet und schliesst die Urnen zu den vorgeschriebenen Zeiten.

<sup>2</sup> Er sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungs- und Wahlraum und seinem Zugang.

<sup>3</sup> Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel im Abstimmungsraum unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können. Personen, welche die Verhandlungen stören, die Stimmen oder Wählenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, sind wegzuweisen.

Abstimmungsraum

### Artikel 16

<sup>1</sup> Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine ausreichende Anzahl amtlicher Wahl- bzw. Stimmzettel aufzulegen.

<sup>2</sup> Andere, bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlempfehlungen dürfen im Abstimmungsraum weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Ausübung des Wahlrechts, kumulieren panaschieren	<p><b>Artikel 17</b></p> <p><sup>1</sup> Für das Ausüben des Wahlrechts kann der Wähler den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Auf dem amtlichen Wahlzettel darf er von Hand soviele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind, bei Majorzwahlen den gleichen Namen nur einmal, bei Proporzwahlen den gleichen Namen nicht mehr als zweimal (kumulieren). Er darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Der Wähler, der einen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet, darf daran - ebenfalls nur handschriftlich - beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgend einem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen (panaschieren). Er darf auch die Parteibezeichnung streichen oder abändern.</p>
Abstempeln des Wahlzettels	<p><b>Artikel 18</b></p> <p>Der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Ausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.</p>
Stimmrecht	<p><b>Artikel 19</b></p> <p><sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p>
Briefliche Stimmabgabe	<p><sup>2</sup> Für die briefliche Stimm- und Wahlabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonale Wahlen und Abstimmungen.</p>
Stellvertretung	<p><b>Artikel 20</b></p> <p>Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>

## D) Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

Ungültige Wahlzettel	<p><b>Artikel 21</b></p> <p><sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wenn sie nicht aus den von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Wahlzetteln stammen;</li><li>- wenn sie wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten;</li><li>- wenn sie vom Wahlberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;</li><li>- wenn sie den Willen des Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen;</li><li>- wenn sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.</li></ul>
Namen nicht vorgeschlagener	<p><b>Artikel 22</b></p> <p><sup>1</sup> Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch, bei Proporzahlen, als Zusatzstimmen gezählt, sofern der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).</p> <p><sup>2</sup> Widerspricht sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p>
Überzählige Namen	<p><b>Artikel 23</b></p> <p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf dem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vorname allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 22, Abs.1 und Art. 23, Abs. 1 mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen. Zuerst werden jedoch die gedruckten Namen gestrichen.</p>
Zusatzstimmen, leere Stimmen bei Proporzahlen	<p><b>Artikel 24</b></p> <p><sup>1</sup> Vom Wählenden leer gelassene oder durch Streichung leer gewordene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), sofern der Wahlzettel eine Parteibezeichnung trägt.</p> <p><sup>2</sup> Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.</p>

## E) Ermittlung des Ergebnisses

Gültigkeit der Wahl	<p><b>Artikel 25</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält das Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und die Wahlzettel unter Siegel.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den nachfolgenden Vorschriften.</p>
Ausscheiden der ungültigen und leeren Wahlzettel	<p><b>Artikel 26</b></p> <p>Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzuhalten.</p>
Kandidatenstimmen	<p><b>Artikel 27</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme.</p> <p><sup>2</sup> Als solche zählen auch Stimmen für Kandidaten, bei denen seit Bereinigung der Wahlvorschläge die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind.</p>
Wahlergebnis	<p><b>Artikel 28</b></p> <p>Bei gültigem Wahlausgang ermittelt der Ausschuss für jede zu wählende Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel;</li><li>- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten erhalten haben;</li><li>- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste als Kandidatenstimmen erhalten haben (Proporzahlen);</li><li>- die Zahl der leeren Stimmen;</li><li>- die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (Proporzahlen);</li><li>- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen) entsprechend der Gesamtzahl der gültigen abgegebenen Stimmen (Proporzahlen);</li></ul>

## F) Verteilung bei Proporzahlen

Verteilung der Sitze auf die Listen	<p><b>Artikel 29</b></p> <p><sup>1</sup> Die Summe aller Parteistimmenzahlen (gültige Kandidaten- und Zusatzstimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
-------------------------------------	--



<sup>2</sup> Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die Verteilungszahl geteilt. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Sitze jeder Liste zufallen.

<sup>3</sup> Wenn durch die Verteilung nach Absatz 2 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei zugewiesen, die bei der Teilung die grösste Zahl erreicht. In diese Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der Verteilung nach Absatz 2 leer ausgegangen sind.

<sup>4</sup> Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

<sup>5</sup> Die verbundenen Listen werden bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine Liste behandelt. Der einzelnen Liste werden die Sitze nach Massgabe von Artikel 29, Abs. 1 - 4 zugeteilt.

### **Artikel 30**

Besondere Fälle

<sup>1</sup> Ergibt die Teilung nach Artikel 29, Absatz 3 zwei oder mehr gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 29, Absatz 2 den grössten Rest aufweist.

<sup>2</sup> Sind auch diese Reste der Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat.

<sup>3</sup> Sind auch die Stimmenzahlen dieser Kandidaten gleich, so entscheidet das Los (Artikel 36).

### **Artikel 31**

Ermittlung der Gewählten  
und Ersatzleute

<sup>1</sup> Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit bestimmt der Platz auf der jeweiligen Liste die Reihenfolge.

### **Artikel 32**

Überzählige Sitze

Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt. (Art. 41, Absatz 2).

## G) Verteilung bei Majorzwahlen

Ungültige Wahlzettel	<b>Artikel 33</b> Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.
Ungültige Namen	<b>Artikel 34</b> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>- nicht eindeutig einem Vorgesetzten zugeordnet werden kann;</li><li>- mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht;</li><li>- überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. In diesem Fall werden die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen.</li></ul>
Ermittlung der Gewählten	<b>Artikel 35</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.  <sup>2</sup> Bei der Berechnung dieses Mehrs fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.  <sup>3</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.  <sup>4</sup> Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt (in der Regel zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang).  <sup>5</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Vorgesetzte als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.  <sup>6</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Gewählt sind somit diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.  <sup>7</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 36).

## H) Gemeinsame Bestimmungen

Losziehung	<b>Artikel 36</b> Die Losziehung (Art. 30, Abs. 3; Art. 35, Abs. 7; Art. 40, Abs. 2) erfolgt durch den Ausschuss.
------------	--

## I) Wahlprotokoll

Inhalt, Unterzeichnung,  
Veröffentlichung

### Artikel 37

<sup>1</sup> Über jede Wahlverhandlung führt der Ausschuss ein Protokoll.

Es hat zu enthalten:

- die gültige eingereichten Wahlvorschläge;
- die Zahl der Wahlberechtigten laut Stimmregister;
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
- die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige.
  
- Bei Proporzahlen zudem:
  - die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen);
  - die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen);
  - die Verteilungszahl;
  - die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilung;
  
- die Namen der Gewählten und bei Proporzahlen die Namen der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmenzahlen;
- allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürger, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung der Ergebnisse.

<sup>2</sup> Das Protokoll ist zweifach auszufertigen und vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Ein Protokoll-doppel ist unverzüglich dem Gemeindepräsidenten zu übermitteln.

<sup>4</sup> Der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jeder Wahl in einem Flugblatt (innert 7 Tagen nach dem Wahlgang) der Bevölkerung bekannt zu geben.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine Wahlanzeige zuzustellen.

## K) Aufbewahrung des Wahlmaterials

Siegelung, Fristen, Vernichtung	<b>Artikel 38</b> Die Wahlzettel werden geordnet, verpackt und mit dem zweiten Protokolldoppel unter Siegel aufbewahrt. Sie dienen als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie durch den Gemeindegemeinschreiber vernichtet.
------------------------------------	---

## L) Besondere Wahlverfahren

Stille Wahl	<b>Artikel 39</b> <sup>1</sup> Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.
-------------	---

<sup>2</sup> Weisen die bereinigten Wahlvorschläge zusammen weniger Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so findet für die restlichen Sitze ein öffentlicher Wahlgang gemäss Art. 40 statt.

Verfahren beim Fehlen von Wahlvorschlägen	<b>Artikel 40</b> <sup>1</sup> Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl innert nützlicher Frist keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen. Gewählt sind diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben.
--	---

<sup>2</sup> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (Artikel 36).

<sup>3</sup> Der Gemeindegemeinschreiber hat das Fehlen gültiger Wahlvorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Stimmabgabe nach Absatz 1 spätestens am 9. Tag (dem zweitletzten Freitag) vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

Ergänzungswahl	<b>Artikel 41</b> <sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Partei (im Proporzwahlverfahren) mehr Sitze, als sie Wahlvorschläge gemacht hat, oder stehen im Laufe einer Amtsdauer auf einer Liste keine Ersatzleute mehr zu Verfügung, so findet eine Ergänzungswahl statt.
----------------	--

<sup>2</sup> Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei Wahlvorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei.

Ersatzwahl	<b>Artikel 42</b> Die Vorschriften von Art. 40 und Art. 41 gelten sinngemäss auch für die Ersatzwahlen (im Majorzwahlverfahren).
------------	---

## II. Schlussbestimmungen

**Artikel 43**  
Ergänzendes Recht Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte, für Majorzwahlen sinngemäss die Bestimmungen für die Bezirksbeamtenwahlen.

**Artikel 44**  
Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Reglement für Wahlverfahren vom 03. Dezember 1992 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 05. Juni 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

B. Wyssmann

Der Gemeindeschreiber:





GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 17. Juli 2000



### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 04. Mai 2000 bis 05. Juni 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr.18 vom 04. Mai 2000 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



3428 Wiler, 05. Juli 2000

# Inhaltsverzeichnis

## I. Urnenwahlen

### A) Organisation

Artikel 1	Aufzählung	Seite	2
Artikel 2	Wahlkreis, Lokal	Seite	2
Artikel 3	Abstimmungs- und Wahlausschuss	Seite	2
Artikel 4	Leitung, Ermitteln der Ergebnisse	Seite	2
Artikel 5	Urnen-Öffnungszeiten	Seite	3

### B) Vorverfahren

Artikel 6	Veröffentlichung, Ausweiskarten, Wahlmaterial	Seite	3
Artikel 7	Wahlvorschläge	Seite	3
Artikel 8	Vertreter des Vorschlages	Seite	4
Artikel 9	Prüfung	Seite	4
Artikel 10	Mehrfach-Vorschlag	Seite	4
Artikel 11	Wegfall eines Vorgeschlagenen, Mängel	Seite	4
Artikel 12	Listenverbindung	Seite	4
Artikel 13	Listen, Veröffentlichung	Seite	4
Artikel 14	Wahlzettel	Seiten	4/5

### C) Stimmabgabe

Artikel 15	Urnenüberwachung durch den Ausschuss	Seite	5
Artikel 16	Abstimmungsraum	Seite	6
Artikel 17	Ausübung des Wahlrechts, kumulieren, panaschieren	Seite	6
Artikel 18	Abstempeln des Wahlzettels	Seite	6
Artikel 19	Stimmrecht, Briefliche Stimmabgabe	Seite	6
Artikel 20	Stellvertretung	Seite	6

### D) Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

Artikel 21	Ungültige Wahlzettel	Seite	7
Artikel 22	Namen nicht Vorgeschlagener	Seite	7
Artikel 23	Überzählige Namen	Seite	7
Artikel 24	Zusatzstimmen, leere Stimmen bei Proporzahlen	Seite	7

### E) Ermittlung des Ergebnisses

Artikel 25	Gültigkeit der Wahl	Seite	8
Artikel 26	Ausscheiden der ungültigen und leeren Wahlzettel	Seite	8
Artikel 27	Kandidatenstimmen	Seite	8
Artikel 28	Wahlergebnis	Seite	8

## **F) Verteilung bei Proporzahlen**

Artikel 29	Verteilung der Sitze auf die Listen	Seiten	8/9
Artikel 30	Besondere Fälle	Seite	9
Artikel 31	Ermittlung der Gewählten und Ersatzleute	Seite	9
Artikel 32	Ueberzählige Sitze	Seite	9

## **G) Verteilung bei Majorzwahlen**

Artikel 33	Ungültige Wahlzettel	Seite	10
Artikel 34	Ungültige Namen	Seite	10
Artikel 35	Ermittlung der Gewählten	Seite	10

## **H) Gemeinsame Bestimmungen**

Artikel 36	Losziehung	Seite	10
------------	------------	-------	----

## **I) Wahlprotokoll**

Artikel 37	Inhalt, Unterzeichnung, Veröffentlichung	Seite	11
------------	--	-------	----

## **K) Aufbewahrung des Wahlmaterials**

Artikel 38	Siegelung, Fristen, Vernichtung	Seite	12
------------	---------------------------------	-------	----

## **L) Besondere Wahlverfahren**

Artikel 39	Stille Wahl	Seite	12
Artikel 40	Verfahren bei Fehlen von Wahlvorschlägen	Seite	12
Artikel 41	Ergänzungswahl	Seite	12
Artikel 42	Ersatzwahl	Seite	12

## **II. Schlussbestimmungen**

Artikel 43	Ergänzendes Recht	Seite	13
Artikel 44	Inkrafttreten	Seite	13



**Einwohnergemeinde  
3428 Wiler b. U.**

**Wahlreglement  
Teilrevision 2008**



## **Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wiler b.U. nehmen folgende Aenderungen in dieser Teilrevision vor:**

Aufzählung

### **Art. 1**

Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden an der Urne Gewählt (Artikel 3, Abs. 2 OgR):

#### **- 6 Mitglieder des Gemeinderates**

Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden an der Urne gewählt (Artikel 3, Abs. 1 OgR):

- die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates (zugleich Vize-Leiterin oder Vize-Leiter der Gemeindeversammlung) (hiernach Gemeindepäsident genannt)

- die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung

Inkrafttreten

### **Art 44**

- 1) Unverändert
- 2) Unverändert
- 3) Diese Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. Sie findet Anwendung auf die Gemeindewahlen 2008.

Die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2008 nahm diese Teilrevision des Wahlreglements an.

3428 Wiler, 04. Juni 2008



**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILER B. U.,**

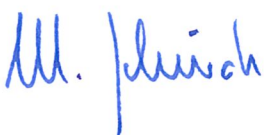
**Der Leiter der Gemeindeversammlung: Der Gemeindegeschreiber:**

  
**Hans Peter Maier**

  
**Walter Wenger**

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: **23. Juli 2008**



## Publikation / Auflage

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. April – 04. Juni 2008 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Wiler b.U. öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Kirchberg/Utzenstorf vom 30. April 2008 bekannt.

3428 Wiler, 05. Juni 2008



Der Gemeindeschreiber:

Walter Wenger



**Einwohnergemeinde  
3428 Wiler b. U.**

**Wahlreglement  
Teilrevision 2008**

## Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wiler b.U. nehmen folgende Aenderungen in dieser Teilrevision vor:

Aufzählung

### **Art. 1**

Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden an der Urne Gewählt (Artikel 3, Abs. 2 OgR):

#### **- 6 Mitglieder des Gemeinderates**

Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden an der Urne gewählt (Artikel 3, Abs. 1 OgR):

- die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates (zugleich Vize-Leiterin oder Vize-Leiter der Gemeindeversammlung) (hiernach Gemeindepäsident genannt)
- die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung

Inkrafttreten

### **Art 44**

- 1) Unverändert
- 2) Unverändert
- 3) Diese Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. Sie findet Anwendung auf die Gemeindewahlen 2008.

Die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2008 nahm diese Teilrevision des Wahlreglements an.

3428 Wiler, 04. Juni 2008

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILER B. U.,**

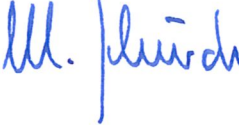
**Der Leiter der Gemeindeversammlung: Der Gemeindegeschreiber:**



  
**Hans Peter Maier**

  
**Walter Wenger**

**GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 23. Juli 2008**



## Publikation / Auflage

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. April – 04. Juni 2008 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Wiler b.U. öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Kirchberg/Utzenstorf vom 30. April 2008 bekannt.

3428 Wiler, 05. Juni 2008



Der Gemeindeschreiber:

Walter Wenger